Kenston Pension news

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 23.04.2025: Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt

2 BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Übernahme betriebsrentenrechtlicher Zusagen bei Arbeitgeberwechsel und Insolvenz

3 BSG-Entscheidung vom 12.12.2024: Keine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Fristversäumnis

4 OLG Hamm - Entscheidung vom 06.06.2025: Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen titulierten Ehegattenunterhalts/

Rechtsanwendung

1 BMF-Schreiben vom 01.08.2025: Änderung des Umwandlungssteuererlasses 2025

2 BMF-Schreiben vom 14.07.2025: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen

3 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung"

bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

August 2025

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 23.04.2025: Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt ein Arbeitsverhältnis gem. § 46 II BRAO voraus, das bei einem GmbH-Geschäftsführer mit einem freien Dienstverhältnis in der Regel nicht vorliegt.

Ein Geschäftsführer-Anstellungsvertrag kann eine bestimmte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit vorsehen, ohne dass sich etwas an seinem Charakter als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter ändern würde (BGH vom 23.04.2025 – AnwZ (Brfg) 41/24 -, BeckRS 2025, 10758).

2 BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Übernahme betriebsrentenrechtlicher Zusagen bei Arbeitgeberwechsel und Insolvenz

Zu seinem Urteil vom 06.05.2025 zu Fragen der Übernahme betriebsrentenrechtlicher Zusagen bei Arbeitgeberwechsel und Insolvenz fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 06.04.2025 - 3 AZR 130/24 -, BeckRS 2025, 15468):

Zu den Zusagen im Sinne des § 7 V 3 BetrAVG, die den Pensions-Sicherungs-Verein in den zwei Jahren vor dem Sicherungsfall nicht zur umfassenden Sicherung verpflichten, zählen auch vertragliche Arbeitgeberwechsel mit Übernahme der Altersversorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber im Sinne des § 4 II Nr. 1 BetrAVG.

Nach § 7 V 3 Nr. 2 BetrAVG besteht ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzsicherung bei Zusagen und Verbesserungen von Zusagen, die in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgt sind, für im Rahmen von Übertragungen gegebene Zusagen nur, soweit der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

§ 7 V 3 BetrAVG enthält eine unwiderlegbare Vermutung und damit einen zeitlich begrenzten objektiven Ausschlusstatbestand. Zusagen und Verbesserungen von Zusagen im Sinne der Norm sind alle Änderungen, die den Begünstigten im Vergleich zu der bis dahin geltenden Zusage mit Wirkung für den Insolvenzschutz besserstellen.

Die Übernahme einer Altersversorgungsverpflichtung durch den neuen Arbeitgeber im Sinne des § 4 II Nr. 1 BetrAVG im Rahmen eines vertraglichen Arbeitgeberwechsels zählt zu den Zusagen im Sinne des § 7 V 3 BetrAVG.

3 BSG-Entscheidung vom 12.12.2024: Keine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Fristversäumnis

Der Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach § 231 Abs. 4b SGB VI musste bis zum 1.4.2016 gestellt werden.

Der Antrag war ausdrücklich und nur beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Ein Antrag auf Befreiung nach der alten Rechtslage reicht ebensowenig, wie ein Antrag im Schriftsatz im sozialgerichtlichen Verfahren (BSG vom 12.12.2024 - B 12 R 8/22 R -, BeckRS 2024, 46357).

4 OLG Hamm - Entscheidung vom 06.06.2025: Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen titulierten Ehegattenunterhalts

Im Verfahren auf Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts ist bei der Berechnung des fiktiven gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 33 I VersAusglG die Bruttorente des Unterhaltspflichtigen aus Anrechten im Sinne von § 32 VersAusglG ohne Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs maßgebend.

Bei der Ermittlung des auszusetzenden Kürzungsbetrags ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen (OLG Hamm vom 06.06.2025 - 2 UF 7/24 -, BeckRS 2025, 14408).

Rechtsanwendung

1 BMF-Schreiben vom 01.08.2025: Änderung des Umwandlungssteuererlasses 2025

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben zur Anwendung des UmwStG v. 2.1.2025 – IV C 2 - S 1978/00035/020/040, COO.7005.100.4.10951618 (BStBl. I 2025, 92, BeckVerw 647650) mit Wirkung für alle offenen Fälle wie folgt geändert:

1. Rn. 15.35a wird wie folgt gefasst:

Zur Verhinderung von Umgehungsgestaltungen sieht § 15 Abs. 2 S. 7 Hs. 2 UmwStG vor, dass auch eine mittelbare Veräußerung eines Anteils am übertragenden oder übernehmenden Rechtsträger durch ein verbundenes Unternehmen iSd § 15 Abs. 2 S. 7 Hs. 1 UmwStG als Veräußerung eines Anteils an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft iSd § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG gilt. Daraus ergibt sich, dass in den Fällen der Vorbereitung einer Veräußerung nach § 15 Abs. 2 S. 2 UmwStG, in denen zunächst eine (nach der Konzernausnahme iSd § 15 Abs. 2 S. 7 Hs. 1 UmwStG unschädliche) Spaltung auf ein verbundenes Unternehmen erfolgt ist, nicht nur die anschließende unmittelbare Veräußerung von Anteilen an der Spaltung beteiligter Rechtsträger durch ein verbundenes Unternehmen, sondern auch deren mittelbare Veräußerung in Gestalt einer Veräußerung von Anteilen zwischengeschalteter Gesellschaften dazu führt, dass § 15 Abs. 2 S. 2 UmwStG nach § 15 Abs. 2 S. 7 Hs. 2 iVm § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG anzuwenden ist.

2. Rn. Org.03 wird wie folgt gefasst:

Eine Organschaft kann durch den übernehmenden Rechtsträger mit steuerlicher Rückwirkung begründet werden, wenn die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG) bereits im Verhältnis zum übertragenden Rechtsträger erfüllt waren. Der übernehmende Rechtsträger tritt insoweit in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Werden die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung erst infolge der Umwandlung geschaffen (zB übertragender Rechtsträger und übernehmender Rechtsträger

besitzen vor der Umwandlung eine Beteiligung von nicht mehr als 50 %), ist die rückwirkende erstmalige Begründung einer Organschaft nur möglich, wenn der Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG nicht vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag liegt.

Das vollständige BMF-Schreiben ist abrufbar unter: https://www.kenston-pension.com/rechtsservice/bmf-schreiben-2025/. Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Kenston Pension GmbH gerne zur Verfügung.

2 BMF-Schreiben vom 14.07.2025: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen

Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 1.1.2025 ergibt sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die GoBD, veröffentlicht mit BMF-Schreiben v. 28.11.2019, BStBl. I 2019, 1269 (BeckVerw 453300), geändert durch BMF-Schreiben v. 11.3.2024, BStBl. I 2024, 374 (DStR 2024, 820), mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Das vollständige BMF-Schreiben ist abrufbar unter: https://www.kenston-pension.com/rechtsservice/bmf-schreiben-2025/. Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Kenston Pension GmbH gerne zur Verfügung.

3 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk
Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht it die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von
Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von
Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V." (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension

Kenston Pension GmbH
Im Zollhafen 13c
50678 Köln
Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0
Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de
www.kenston-pension.de
www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.
BRBZ

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann